

# **Satzung der Universität Heidelberg und der Hochschule Heilbronn für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Medizinische Informatik**

vom 8. Juni 2007, geändert am 15. Oktober 2014  
und zuletzt geändert am 18. Juni 2020

Aufgrund von §§ 63 Absatz 2, 58 Absatz 2 und Absatz 4, 29 Absatz 4, 19 Absatz 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff.) und von § 6 Absatz 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630) in Verbindung mit § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch die Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. vom 25. Juni 2015, S. 396 ff.), haben der Senat der Universität Heidelberg am 16. Juni 2020 und der Senat der Hochschule Heilbronn am 20. Mai 2020 die nachstehende zweite Satzung zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Medizinische Informatik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor (B.Sc.) vom 8. Juni 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg Nr. 13/2006, S. 1035), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Oktober 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg vom 28. November 2014, S. 565 ff.), beschlossen.

Der Rektor der Universität Heidelberg hat am 18. Juni 2020 seine Zustimmung erteilt.  
Der Rektor der Hochschule Heilbronn hat am 18. Juni 2020 seine Zustimmung erteilt.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Im Bachelorstudiengang Medizinische Informatik vergeben die Universität Heidelberg und die Hochschule Heilbronn die gemäß der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen zur Verfügung stehenden Studienplätze unter Berücksichtigung der Quoten gemäß § 9 HVVO nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

## **§ 2 Fristen, Studienbeginn**

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Hochschule Heilbronn eingegangen sein (Ausschlussfrist). Eine Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern findet nur zum Wintersemester statt.

## **§ 3 Form des Antrags**

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Hochschule Heilbronn vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
  - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
  - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene einschlägige Berufsausbildung (Anlage),

c) Nachweis über ggf. erfolgreich abgelegtes MINT-EC-Zertifikat

beizufügen.

(3) Sowohl die Universität Heidelberg als auch die Hochschule Heilbronn können verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Von der Fakultät für Informatik der Hochschule Heilbronn wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Informatik der Hochschule Heilbronn nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der zuständigen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und

b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Heidelberg und der Hochschule Heilbronn unberührt.

#### **§ 6 Auswahlkriterien**

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
  2. einschlägige Berufsausbildung (Anlage)
  3. erfolgreich abgelegtes MINT-EC-Zertifikat
- (3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

## **§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

- (1) Die Rangfolge bestimmt sich nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird gem. Anlage 2 zur Hochschulvergabeverordnung (HVVO) ermittelt. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung verbessert sich:
- a) um 0,5, sofern eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem für den Studiengang Medizinische Informatik einschlägigen Beruf gemäß Anlage nachgewiesen wird;
  - b) bei Vorliegen eines MINT-EC-Zertifikats um
    - 0,1 bei dessen Abschluss „Mit Erfolg“,
    - 0,2 bei dessen Abschluss „Mit besonderem Erfolg“ oder
    - 0,3 bei dessen Abschluss „Mit Auszeichnung“.

Es kann insgesamt maximal eine Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um 0,5 erreicht werden.

- (2) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

## **§ 8 Studierende aus anderen Herkunftsländern**

Die Quote für Studierende aus anderen Herkunftsländern für den Studiengang Medizinische Informatik wird auf 10 % festgelegt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg bzw. durch Aushang an der Hochschule Heilbronn in Kraft. Sie gelten erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/2021. Zugleich tritt die Satzung der Universität Heidelberg und der Hochschule Heilbronn für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Medizinische Informatik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor (B.Sc.) vom 8. Juni 2007, zuletzt geändert am 15. Oktober 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 14/2014 vom 28.11.2014, S. 565 ff.), außer Kraft.

Heidelberg, den 18. Juni 2020

Heilbronn, den 18. Juni 2020

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

Prof. Dr. Oliver Lenzen  
Rektor

**Anlage**

## Anlage

Für den Studiengang Medizinische Informatik einschlägig sind folgende Berufe, soweit sie in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe gemäß § 90 Abs. 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in seiner jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind; über die Anerkennung weiterer in dem Verzeichnis gemäß § 90 Abs. 3 Nr. 3 BBiG jeweils aufgeführter Berufe entscheidet die Auswahlkommission auf Antrag des Bewerbers bzw. der Bewerberin im Einzelfall:

Für die Klarheit werden die Berufsbezeichnung nach den jeweiligen Ausbildungsordnungen verwendet, es sind aber ausdrücklich auch hier Studienbewerber und Bewerberinnen aller Geschlechter willkommen und gemeint.

- Anwendungsprogrammierer oder Anwendungsprogrammiererin
- Assistent oder Assistentin für Automatisierung und Computertechnik
- Assistent oder Assistentin für Informations- und Kommunikationstechnik
- Datentechnischer Assistent oder datentechnische Assistentin
- DV-Kaufmann oder DV-Kauffrau
- Fachinformatiker oder Fachinformatikerin - Systemintegration
- Fachinformatiker oder Fachinformatikerin - Anwendungsentwicklung
- Informatikkaufmann oder Informatikkauffrau
- Informations- und Kommunikationstechnischer Assistent oder -technische Assistentin
- Informations- und Telekommunikationskaufmann oder -Kauffrau
- Informations- und Telekommunikationstechnischer Assistent oder -technische Assistentin
- IT-Kaufmann oder -Kauffrau
- IT-Systemkaufmann oder -Systemkauffrau
- Kaufmännischer Assistent oder Kaufmännische Assistentin für Informatik / Informationsverarbeitung (NRW) mit Schwerpunkt: Technische Informatik und Automatisierungstechnik
- staatlich geprüfter Assistent oder staatlich geprüfte Assistentin für Automatisierungs- und Computertechnik
- staatlich geprüfter Assistent oder staatlich geprüfte Assistentin, Schwerpunkt Informations- und Kommunikationstechnik
- staatlich geprüfter Assistent oder staatlich geprüfte Assistentin für Informations- und Kommunikationstechnik
- staatlich geprüfter gestaltungstechnischer Assistent oder staatlich geprüfte gestaltungstechnische Assistentin
- staatlich geprüfter Informatiker oder staatlich geprüfte Informatikerin
- staatlich geprüfter informations- und kommunikationstechnischer Assistent oder staatlich geprüfte informations- und kommunikationstechnische Assistentin
- staatlich geprüfter informationstechnischer Assistent oder staatlich geprüfte informationstechnische Assistentin
- staatlich geprüfter kaufmännischer Assistent oder staatlich geprüfte kaufmännische Assistentin für Informationsverarbeitung
- staatlich geprüfter Technischer Assistent oder staatlich geprüfte Technische Assistentin für Informatik
- Systeminformatiker oder Systeminformatikerin (früher Kommunikationselektroniker, Fachrichtung Informationstechnik)
- Systemprogrammierer oder Systemprogrammiererin
- Technischer Assistent oder Technische Assistentin (Informatik)
- Technischer Assistent oder Technische Assistentin für Informations- und Kommunikationstechnik
- Technischer Assistent oder Technische Assistentin, Schwerpunkt SW- und Webentwicklung
- Altenpflegerin oder Altenpfleger

- Anästhesietechnische Assistentin oder Anästhesietechnischer Assistent
- Arzthelferin oder Arzthelfer
- Diätassistentin oder Diätassistent
- Ergotherapeutin oder Ergotherapeut
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger
- Hebamme oder Entbindungspfleger
- Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger
- Krankenschwester oder Krankenpfleger
- Logopädin oder Logopäde
- Medizinischer Dokumentar
- Medizinischer Dokumentationsassistent oder Dokumentationsassistentin
- Medizinische Fachangestellte oder Medizinischer Fachangestellter
- Medizinisch-technische Assistentin - Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer Assistent - Funktionsdiagnostik
- Medizinisch-technische Assistentin oder Medizinisch-technischer Assistent (MTA)
- Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin oder Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
- Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent
- Medizinlaborantin oder Medizinlaborant
- Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter
- Operationstechnische Angestellte oder Operationstechnischer Angestellter
- Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent
- Orthoptistin oder Orthoptist
- Pharmakantin oder Pharmakant
- Pharmazeutisch-technischer Assistentin oder Pharmazeutisch-technischer Assistent
- Physiotherapeutin oder Physiotherapeut
- Radiologisch-technische Assistentin oder Radiologisch-technischer Assistent (RTA)
- Rettungsassistentin oder Rettungsassistent
- Stomatologische Schwester
- Zahnarzthelferin oder Zahnarzthelfer
- Zahnärztliche Helferin oder Zahnärztlicher Helfer
- Zahnmedizinische Fachangestellte oder Zahnmedizinischer Fachangestellter

---

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 13/2006, S. 1035 ff., geändert am 15. Oktober 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. November 2014, S. 565 ff.) und zuletzt geändert am 18. Juni 2020 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27. Juli 2020, S. 389 ff.).